

2/SN-48/ME
1 von 1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9384

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

48-62/987
Datum: 25. SEP. 1987

25. SEP. 1987 (Golf)

Datum

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

40.006/12-1/1987

Dr. Grüner

2152 22. September 1987

Betreff

Bundesbehindertengesetz, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Begrüßt wird das in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf betonte Ziel des Bundesgesetzgebers, die in den verschiedenen Bundesgesetzen bestehenden Rehabilitationsmaßnahmen zu koordinieren. Die Verwirklichung dieser Absicht kann sicherlich ein Beitrag dazu sein, der fortschreitenden Rechtszersplitterung entgegenzuwirken und die Rechtsvorschriften überschaubarer und damit für den Betroffenen einfacher und bürgernäher zu gestalten.

Die NÖ Landesregierung kann allerdings nicht der in den Erläuterungen vertretenen Ansicht folgen, daß es eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen gibt, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen. Eine Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Regelungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe ist vielmehr nur dann gegeben, wenn solche Regelungen mit anderen Sachgebieten (etwa Sozialversicherungswesen, Gesundheitswesen) in einem Zusammenhang stehen (vgl. VfSlg. 8831).

- 2 -

Aus diesem Grund geht die NÖ Landesregierung auch davon aus, daß es sich bei der geplanten Bestimmung des § 2 des Entwurfes um eine reine Selbstbindungsnorm des Bundesgesetzgebers handelt.

Die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben der Bundessozialämter und des Sozialservices des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen hauptsächlich im Beraten und in der Aufklärung über einschlägige Bundes- und Landesgesetze sowie im Koordinieren und Vermitteln von Hilfen durch Dritte bestehen. Gerade weil im Sozialbereich gespart werden muß, sollte überlegt werden, wie man z.B. bei den Landesinvalidenämtern durch Koordinierung mit den Ländern Einsparungen vornehmen kann.

In diesem Zusammenhang könnte überlegt werden, die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen in der Vollziehung in Kooperation mit den Ländern durchzuführen. Dafür müßten allerdings noch die verfassungsrechtlichen und finanzrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Eine solche Kooperation würde jedenfalls ein erheblicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten sein; dies unter der Voraussetzung, daß die vom Bund für die Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehenen Mittel auch den Ländern zugewiesen würden.

Der im Titel des Gesetzentwurfes und in seinem § 1 verwendete Begriff "hilfsbedürftige Menschen" ebenso wie der Begriff "Bundessozialamt" führt zu einer weiteren Vermischung der im Sozialhilfebereich verwendeten Begriffe. Unter "hilfsbedürftigen Menschen" im Sinne der Sozialhilfegesetze der Länder versteht man Personen, die an materieller Hilfsbedürftigkeit leiden.

Schließlich wird noch angeregt, zur Vermeidung von Unklarheiten im § 7 Abs. 3 des Entwurfes neben dem § 413 ASVG auch den § 415 ASVG zu zitieren.

- 3 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann**

- 4 -

LAD-VD-9384

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

